

## Uebereinkunft.

Zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Königreichs Sachsen ist über die Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung nachstehende

### Uebereinkunft

abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die königlich sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Großherzogthum Sachsen auf Grund des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§ 362, bezw. 55 und 56), sowie auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums beschlossenen, auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus bezw. in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gerichteten Maßregeln unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in königlich sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen, und zu diesem Zwecke aufzunehmen zu lassen:

1. die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben
  - a) männlichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
  - b) weiblichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Grünhain bei Schwarzenberg,
2. die auf Grund der §§ 55 bezw. 56 des Strafgesetzbuchs und die auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (vergleiche Gesetz vom 9. Februar 1881) sonst in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf bei Freiberg.

Die königlich sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen in Einvernehmen mit der Großherzoglich sächsischen Staatsregierung zu treffen.

## § 2.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person für jeden Tag neunzig Pfennige und überdieß die nach §§ 9, 11 und 12 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Versetzungen (siehe § 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Klasse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung portofrei übersendet werden.

## § 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch, wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden und stillende Mütter.

## § 4.

Die Einlieferung des in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Großherzoglich Sächsischen Behörde mittelst Transportbegleitung, wozu auch Angehörige oder Vormünder behördlich autorisirt werden können. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktag in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder bezw. Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Korrekzionären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruiert werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,

## 2. beglaubigte Abschrift

- a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs: der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizei-Akten,
  - b) bei Einlieferung auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs bezw. der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (zu vergleichen Gesetz vom 9. Februar 1881): des Beschlusses der Vormundschafts-Behörde,
  - c) bei Einlieferungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs: des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
  4. eine aktenmäßige Personalnotiz,
  5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,
  6. ein Kleider- und Effektenverzeichnis,
  7. ein Nachweis über die Unterstüßungswohnsitz- und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen,

bei Einlieferung in die Landesanstalt Bräunsdorf außerdem:

8. ein Taufzeugniß bezw. ein Auszug aus dem Geburtsregister,
9. ein Impfzeugniß,
10. ein Zeugniß über die erlangte Schulbildung.

Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein anzustellen.

## § 5.

Die in § 4 unter 4 gedachte aktenmäßige Personalnotiz muß Auskunft geben:

- a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
- b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen

ihm deshalb zuerkannt und bezw. von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und

- c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
- d) über Alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.

#### § 6.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefere — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks, — wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die Königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Spezifikation zurückgegeben.

#### § 7.

Erfolgt eine Einlieferung ohne daß die vorstehend in den §§ 4—6 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungesäumte Nachbringung bezw. den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

#### § 8.

Während der Detention der aus dem Großherzogthum Eingelieferten in einer Königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt einschließlich der für jugendliche Korrektionäre und für die Zöglinge der Erziehungs- und Besserungs-Anstalten bestehenden Beurlaubs-Einrichtungen (auf dem Wege der versuchsweisen Unterbringung in ein geeignetes Lohn- oder Dienstverhältniß).

## § 9.

Wenn eine aus dem Großherzogthum in eine königlich Sächsischen Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zur Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in königlich Sächsischen Gerichtsgefängnissen oder Landesanstalten dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und zwar die Detentionskosten nach dem in § 2 bestimmten Satze, die übrigen Kosten einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfalligen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen königlich Sächsischen Landesanstalt, in welche die betreffende Person aus dem Großherzogthum eingeliefert worden, in Berechnung gebracht.

## § 10.

Die Entlassung eines aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsischen Korrektions-Anstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Großherzogthums (Bezirks-Direktor), von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei Letzterer ist daher von der betreffenden königlich Sächsischen Landes-Anstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dafern bei einem in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Bräunsdorf aus dem Großherzogthum aufgenommenen Zöglinge die Anstalts-Direktion den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie Solches dem Großherzoglichen Staats-Ministerium gutachtlich anzuzeigen, welchem die weitere Entschließung überlassen bleibt.

Dem Antrage der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen oder eines Anstalts-Zöglings aus der betreffenden Anstalt wird Seitens der Behörden des Großherzogthums jeder Zeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körper-

lichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Großherzogthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

#### § 11.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Großherzogthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Großherzoglichen Behörde die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung. Dieselben werden durch Vermittelung der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu Entlassenden bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand dem Großherzoglichen Staatsministerium berechnet.

Nicht reisefähige kranke zu Entlassende werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in § 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

#### § 12.

Die aus der Königlich Sächsischen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf zu Entlassenden werden mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der zu Entlassende seinen Unterstützungswohnsitz im Königreiche Sachsen und anderwärts kein Unterkommen hat, auf vorherige Benachrichtigung und Veranlassen der betreffenden Großherzoglichen Behörde mittelst geeigneter Transportbegleitung aus der Anstalt abgeholt und ihrem außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bestimmungsorte zugeführt.



Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen und der Transport nicht länger zu verschieben sein, so wird der Transport Seiten der Königlichen Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Großherzoglichen Staatsregierung veranstaltet und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausstattung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Großherzoglichen Staats-Ministerium berechnet.

### § 13.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechselung der beiderseitigen Ministerial-Erklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

### Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Dresden ausgewechselt zu werden.

Weimar, am 3. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[45] Daß von der Subdirektion der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, an Stelle des Geometers Ferdinand Staffel, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die